

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 25.01.2018
22.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift ö. HA 17.01.2018	4
Vorlagendokumente	12
TOP Ö 4 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung) vom xx.xx.2018	12
Vorlage 049/2018-2	12
TOP Ö 5 Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	16
Vorlage 072/2018-2	16
Wegenutzungsvertrag 072/2018-2	18
TOP Ö 6 Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	27
Vorlage ohne Beschluss 061/2018-2	27
01 Ablaufschema Bewertung 061/2018-2	29
02 Übersicht zeitlicher Ablauf 061/2018-2	30
TOP Ö 7 Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2017 – vorläufiges Ergebnis	31
Vorlage ohne Beschluss 102/2018-2	31
TOP Ö 8 Mitteilung betreffend brandverhütungsschaupflichtige Objekte im Stadtgebiet	35
Vorlage ohne Beschluss 101/2018-3	35
Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte (Anlage zum Erlass des Ministeriums) 101/2018-3	37
TOP Ö 9 Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	41
Vorlage ohne Beschluss 108/2018-1	41

Einladung



Sitzung Nr.	12/2018
HA Nr.	2/2018

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 01.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 22.02.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2018 vom 17.01.2018	
4	Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)	049/2018-2
5	Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	072/2018-2
6	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	061/2018-2
7	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2017 – vorläufiges Ergebnis	102/2018-2
8	Mitteilung betreffend brandverhütungsschulpflichtige Objekte im Stadtgebiet	101/2018-3
9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	108/2018-1
10	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
11	Vergabe des Auftrages für die Lieferung von Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Bornheim	084/2018-1
12	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Einsatzhelmen für die Freiwillige Feuerwehr Bornheim	085/2018-1
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	109/2018-1
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Bürgermeister)

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **17.01.2018**,
18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	3/2018
HA Nr.	1/2018

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	ab TOP 4 tw.
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	ab TOP 4
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Strauff, Bernhard CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Oster, Thomas CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 27/2017 vom 11.05.2017, Nr. 51/2017 vom 05.09.2017 und Nr. 78/2017 vom 23.11.2017	
4	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	005/2018-3
5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glasverbotes an Weiberfastnacht und am Karnevalssamstag in den Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf	009/2018-3
6	Benennung der Planstraße im Baugebiet De 04, Dersdorf	022/2018-7
7	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2017	704/2017-2
8	Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018	029/2018-12
9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.11.2017 betr. Obdachlosen-situation in der Stadt Bornheim	874/2017-5
10	Mitteilung betreffend Sachstandsbericht zur Einrichtung eines Ordnungsaußendienstes (OAD) in den Abendstunden und am Wochenende	014/2018-3
11	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	032/2018-1
12	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 12.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.		
2	Einwohnerfragestunde	
Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.		
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 27/2017 vom 11.05.2017, Nr. 51/2017 vom 05.09.2017 und Nr. 78/2017 vom 23.11.2017	

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 27/2017 vom 11.05.2017, Nr. 51/2017 vom 05.09.2017 und Nr. 78/2017 vom 23.11.2017 keine Einwände.

4	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	005/2018-3
----------	--	-------------------

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag den Beschlussentwurf wie folgt zu erweitern:
Beim ersten Spiegelstrich nach Feuerwehrgerätehäusern die Wörter „geordnet nach Prioritäten“ und einen neue dritten Spiegelstrich einzufügen. (Der Rat beauftragt die Verwaltung einen Arbeitskreis zur weiteren Begleitung der Brandschutzbedarfsplanung einzurichten, der mit jeweils zwei Mitgliedern der Fraktionen von CDU und SPD sowie jeweils einem Mitglied der anderen Fraktionen, Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr und Mitarbeitern aus der Verwaltung besetzt ist. Der Arbeitskreis soll nach Bedarf tagen, mindestens jedoch einmal im Quartal).

Bürgermeister sagt für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu, eine Mitteilung vorzulegen, die die noch offenstehenden Fragen klärt.

- Fehlende Objekte (Alte Schule in Hemmerich, Alte Kloster Merten), Prüfung
- Es konnten noch nicht alle Objekte aufgeführt werden, da die Datensätze nicht vorlagen. Von wie vielen Objekten ist dort die Rede?
- Unterschied darstellen zwischen brandverhütungsschulpflichtigen Objekten und Gefahrenobjekten. Klare Definitionen formulieren, was die Eingruppierungskriterien sind.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung

- ein Fachplanungsbüro mit der konkreten Bestimmung des baulichen und technischen Ertüchtigungsbedarfs in den Feuerwehrgerätehäusern geordnet nach Prioritäten zu beauftragen,
- in den Halbjahresberichten zum Feuer- und Bevölkerungsschutz im Haupt- und Finanzausschuss zur Umsetzung zu berichten,
- einen Arbeitskreis zur weiteren Begleitung der Brandschutzbedarfsplanung einzurichten, der mit jeweils zwei Mitgliedern der Fraktionen von CDU und SPD sowie jeweils einem Mitglied der anderen Fraktionen, Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr und Mitarbeitern aus der Verwaltung besetzt ist. Der Arbeitskreis soll nach Bedarf tagen, mindestens jedoch einmal im Quartal.

- Einstimmig -

5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glasverbotes an Weiberfastnacht und am Karnevalssamstag in den Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf	009/2018-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einführung eines Glasverbotes aus Anlass der Karnevalsumzüge in den Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 01.02.2018 für die Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glasverbot

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist
 - 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
 - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
 - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
 - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
 - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16
 - 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
 - Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25
 - Heilgersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
 - Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
 - Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
 - Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
 - Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
 - Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
 - Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1
 - 1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
 - Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
 - Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
 - Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
 - gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“

Soweit nicht anders bezeichnet erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 3) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.
2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- Einstimmig -

6	Benennung der Planstraße im Baugebiet De 04, Dersdorf	022/2018-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der herzustellenden Verkehrsanlage im Bebauungsplangebiet De 04 den Namen „Jörg-Immendorff-Straße“ zu geben.

- Einstimmig -

7	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2017	704/2017-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 zu:

1. in Höhe von 176.000 € in der Produktgruppe 1.01.09 "Personalmanagement". Die Deckung ist gewährleistet durch Personalminderaufwendungen in entsprechender Höhe.
2. in Höhe von 30.000 € in der Produktgruppe 1.13.01 "Öffentliches Grün". Die Deckung ist gewährleistet durch Personalminderaufwendungen in entsprechender Höhe.

- Einstimmig -

8	Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018	029/2018-12
----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW folgenden überplanmäßigen investiven Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zu:

In Höhe von 67.000 € in der Produktgruppe 1.13.01, „Öffentliches Grün“, beim Investitionsprojekt 5.000450 (KITAs Außenanlagen). Die Deckung ist gewährleistet durch Minderauszahlungen in der Produktgruppe 1.13.03, „Öffentliche Gewässer“, beim Investitionsprojekt 5.000356 (Bachkanal Oberdorfer Weg) in entsprechender Höhe.

- Einstimmig -

9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.11.2017 betr. Obdachlo- sensituation in der Stadt Bornheim	874/2017-5
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Hanft

1. Können Zahlen mitgeteilt werden, wie viel öffentlich geförderter Wohnungsbau aus der Mietpreisbindung fällt?

Antwort:

Die aktuelle Zahl mit der Förderbindung wird mitgeteilt.

2. betr. Zahl von Wohnräumungsverfahren
Gibt es diesbezüglich weitergehende Erkenntnisse?

Antwort:

Es wurde keine Vergleichsrechnung erhoben. Es wird festgestellt, dass die Zahl der Wohnräumungsverfahren in 2017 deutlich zugenommen hat, so dass eine Kooperationsvereinbarung mit dem SKM eingegangen wurde, wo schnell eingegriffen werden kann. Es wird nach Möglichkeiten gesucht, dass diese Menschen in ihren Wohnungen bleiben können. Die Zahl der Wohnräumungsverfahren wird mitgeteilt.

Es wird empfohlen, dass sich die Betroffenen frühzeitig melden.

3. betr. Thema Mietpreisspiegel
Wie ist die Einschätzung der Verwaltung in der aktuellen, überhitzten Entwicklung nochmals in die Überlegung Mietpreisspiegel einzutreten?

Antwort:

An der Rechtslage hat sich nicht geändert. Ob ein Mietspiegel dazu führt, dass die Mieten niedriger werden, wird bezweifelt.

AM Kleinekathöfer betr. Frage 2, Diskrepanz Miete, Spielraum bei Miete

Wie wird die Praxis gehandhabt?

Antwort:

Das Jobcenter zeigt sich bei geringfügigen Abweichungen gesprächsbereit.

Dieser Punkt wird mit in die Dezernentenrunde des Rhein-Sieg-Kreises genommen.

10	Mitteilung betreffend Sachstandsbericht zur Einrichtung eines Ordnungsausendienstes (OAD) in den Abendstunden und am Wochenende	014/2018-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Heßling

Wie alt sind die neuen Mitarbeiter?

Antwort:

Ein Herr ist etwas über 50 Jahre und die beiden anderen Herren um die 30 Jahre.

AM Feldenkirchen

Warum haben die ersten drei Bewerber ihre Zusage wieder zurückgezogen?

Antwort:

Gerüchteweise lagen diesen Personen andere attraktive Arbeitsangebote bezüglich der Arbeitszeiten vor.

11	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	032/2018-1
-----------	---	-------------------

Aktuelle Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Vor der Vorlage-Nr. 032/2018-1 Kenntnis genommen.

Zusatzfragen

AM Prinz

1. betr. Zahlen der überprüften Personen zu ermitteln wäre zu aufwändig und zeitintensiv
Dies wurde mir bei einem Telefonat nicht bestätigt.
Es sei kein Problem an Einsatzpunkten Zahlen zu ermitteln.
Ist die Anzahl der Kontrollen dazu geeignet eine abschreckende Wirkung zu haben, oder handelt es sich lediglich um ein Versprechen, das nicht eingehalten wird?

Antwort:

Wenn die Stadt Bornheim die Auskunft von der Polizeibehörde bekommt, dass die Zahlen nicht vorgelegt werden können, weil dies zu aufwändig und zeitintensiv sei, können auch keine Zahlen mitgeteilt werden. Wenn sie eine andere Auskunft erhalten, kann bei der Polizei nochmals nachgefragt werden. Die Antwort der Polizei wird dann übermittelt.

2. Wenn die Antwort der Polizei wieder negativ ausfallen sollte, könnte dann die schriftliche Antwort der Polizei vorgelegt werden?

Antwort:

Wenn es schriftlich mitgeteilt wird, dann wird die Antwort der Polizei vorgelegt, bei einer mündlichen Mitteilung können nur die Zahlen wiedergegeben werden.
Die Zahlen werden nochmals bei der Polizei nachgefragt.

Antwort AM Lehmann:

Grundsätzlich kann man mit dem Computer feststellen, wer, wann wo abgefragt wurde. Wenn kein Einsatz aufgemacht wurde und es werden Personen überprüft, dann werden diese Personalien festgestellt, aber finden sich nicht wieder, weshalb dies einen erheblichen Zeitaufwand benötigen würde. Die Personen können nur abgefragt werden, wenn tatsächlich ein Einsatz aufgemacht wurde.

3. Dies wurde mir auch so ähnlich von der Polizei geschildert. Dann hätte die Polizei die Zahl der aufgemachten Einsätze mitteilen können und dass z.B. weitere Kontrollen durchgeführt wurden, ohne einen Einsatz aufzumachen. Die pauschale Aussage, dass dies zu zeitintensiv sei ist sehr unbefriedigend.

Antwort:

Die Frage wird nochmals aufgegriffen und an die Polizei übermittelt.

AM Quadt-Herte Neueinrichtung Förderschule Stadt Rheinbach

Gibt es neue Kenntnisse beim Rhein-Sieg-Kreis? Welchen Fortgang haben die Bemühungen der Stadt Rheinbach genommen?

Antwort:

Es gibt noch keine neuen Erkenntnisse. Das ganze Feld Förderschulen und Inklusion wird durch den Regierungswechsel in Düsseldorf eine neue Ausrichtung finden und es werden viele inhaltliche Diskussionen stattfinden.

12	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Kleinekathöfer betr. Beethovenstift, Rücktritt vom Bauvorhaben Königstraße

1. Ist dies der Stadt bekannt?

Antwort:

Nein.

2. Liegen der Stadt Bauvoranfragen, Anträge zum Abriss des bestehenden Gebäudes oder ähnliches vor?

Antwort:

Es liegt nichts Konkretes vor.

AM Hanft betr. gerichtliche Auseinandersetzung zur Zukunft der Grundsteuer

Gibt es von den kommunalen Spitzenverbänden oder der Verwaltung eine Stellungnahme bezüglich der aktuellen Entwicklung?

Antwort:

In der heutigen Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes ist eine Stellungnahme veröffentlicht worden.

AM Marx betr. Wohnkolonie auf dem Rhein, Hafengebiet

Wird hier Grundsteuer gezahlt?

Antwort:

Bisher ist deutlich gemacht worden, dass dort niemand dauerhaft wohnt. Dieser Sachverhalt wird derzeit rechtlich geprüft, da ein anderer Eindruck entstanden ist.

Sobald eine Klärung vorliegt, wird der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung unterrichtet.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
Rat	22.03.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	049/2018-2
Stand	27.12.2017

Betreff Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung):

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bornheim erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Bornheim das Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettveranstaltungen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Bornheim auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Bornheim schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Bornheim innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Bornheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(6) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(7) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Bornheim schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(8) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(9) Die Stadt Bornheim kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 8 verzichtet.

§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Bornheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Sachverhalt

Zur Wettbürosteuer wurde dem Haupt- und Finanzausschuss erstmals in der Sitzung am 09.03.2017 berichtet (Vorlage-Nr. 088/2017-2). Anlass war die zunehmende Zahl von Anfragen zur Errichtung von Wettbüros zur Annahme von Sportwetten. Das Innen- und das Finanzministerium haben im Sommer 2014 die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NRW) genehmigt. Diese war notwendig, da es sich um eine im Land NRW bisher nicht erhobene Steuer handelt, die

erstmalig oder erneut eingeführt werden soll.

Mit der Vorlage-Nr. 526/2017-2 wurde der HFA über die rechtlichen Unsicherheiten und sich zum Teil widersprechenden Urteile der Oberverwaltungsgerichtsbarkeit in mehreren Bundesländern informiert. Für unzulässig hielt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den von der Stadt Dortmund verwendeten Flächenmaßstab zur Bemessung der Steuer. Der Städte- und Gemeindebund NRW bemerkte darauf hin, dass nach der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerwG die Rechtslage zur Erstellung einer Mustersatzung geprüft werde und empfahl, die ggf. örtlich vorhandene Wettbürosteuersatzung an die Mustersatzung anzupassen.

Mit den Schnellbriefen Nr. 254/2017 vom 11.10.2017 und Nr. 297/2017 vom 08.12.2017 hat der StGB NRW auf die Veröffentlichung des Urteils des BVerwG vom 10.10.2017 hingewiesen und die Wettbürosteuer-Mustersatzung übermittelt. Die Mustersatzung sieht als Bemessungsgrundlage der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten vor.

Aktuell liegt der Verwaltung eine konkrete Anfrage zur Errichtung eines Wettbüros vor. Um die künftigen Betreiber von Wettbüros im Gebiet der Stadt Bornheim zur Wettbürosteuer heranziehen zu können und der Zunahme der einzelnen Wettbüros im Sinne eines unkontrollierten Ausufers entgegenzuwirken, wird die Besteuerung durch Erlass einer Wettbürosteuersatzung als notwendig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen können derzeit folgende Angaben gemacht werden:

Das Betreiben eines Wettbüros hat nach den bisherigen Erkenntnissen bisher im Gebiet der Stadt Bornheim nicht stattgefunden, so dass keine Erfahrungswerte zum möglichen Steueraufkommen hergeleitet werden können.

Eine aktuelle Recherche hat jedoch ergeben, dass z.B. die Stadt Troisdorf laut Doppelhaushalt 2017/2018 ein Jahresaufkommen von rd. 8.700 EUR eingeplant hat. Nach einer Publikation des Deutschen Städtetages haben die Städte bei Anwendung des Flächenmaßstabes im Durchschnitt etwa 10.000 EUR pro Jahr und Wettbüro an Wettbürosteuer eingenommen. Bei kleineren Wettbüros (bis 40 m²) konnten im Durchschnitt Wetteinsätze von rd. 25.000 EUR pro Monat erzielt werden. Die Städte Hagen und Dortmund gehen in 2018 von Steuereinnahmen von rd. 4.600 - 12.000 EUR pro Wettbüro aus.

Die Veranlagung zur Wettbürosteuer im Gebiet der Stadt Bornheim wird keinen zusätzlichen Personalaufwand herbeiführen.

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
Rat	22.03.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	072/2018-2
Stand	08.01.2018

Betreff Wegenutzungsvertrag gemäß § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Wegenutzungsvertrag betreffend die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet abzuschließen.

Sachverhalt

Zum 31.12.2015 ist das Eigentum am Stromversorgungsnetz (Niederspannungsnetz) im Stadtgebiet Bornheim auf die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG übertragen worden. Zugleich wurde ein Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bornheim und der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG geschlossen. Die RWE Deutschland GmbH (jetzt innogy Netze Deutschland GmbH) bleibt allerdings weiterhin Eigentümerin von Netzanlagen, die zur Steuerung von Versorgungsanlagen (Fernwirkkabel) sowie zur direkten Versorgung von Industriekunden und einer grenzüberschreitenden Versorgung dienen (Mittelspannungskabel).

Diese Netzanlagen werden nicht vom Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bornheim und der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erfasst.

Nach § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) muss diesbezüglich ein eigenständiger Wegenutzungsvertrag abgeschlossen werden.

Der beigelegte Entwurf eines Wegenutzungsvertrages wurde unter Beteiligung von Becker/Büttner/Held (BBH), die die Stadt auch bei der Ausgestaltung der Konzessionsverträge für Strom, Gas und Wasser beraten hat – mit der innogy Netze Deutschland GmbH endverhandelt.

Er regelt u.a. die Konzessionsabgabezahlungen, die durch die verbliebenen identifizierten Netzanlagen möglicherweise ausgelöst werden.

Zu diesen Netzanlagen gehören insgesamt vier Übergabepunkte an die Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) sowie die Versorgung von vier Umspannanlagen. Die Stromlieferungen zum Eigenverbrauch der Umspannanlagen sind konzessionsabgabenfrei; die Abnahmestellen des Sondervertragskunden „Kölner Verkehrsbetriebe“ können seit dem 01.01.2017 mit 0,11 Ct/kWh belegt werden.

Seitens der externen Beratung bestehen keine Bedenken, den Vertrag in der vorliegenden Form abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Erträge/Einzahlungen aus Konzessionsabgabe in einem Umfang von rd. 2.500 €/Jahr.

Anlagen zum Sachverhalt

Wegenutzungsvertrag

Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 1 EnWG Strom

Zwischen

der Stadt Bornheim

nachstehend „Kommune“ genannt,

und der

innogy Netze Deutschland GmbH

nachstehend „innogy“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Netzanlagen

(1) Die innogy ist Eigentümerin von im Gebiet der Kommune befindlichen Netzanlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen, Masten) zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Kommune – im folgenden „Netzanlagen“ genannt - die zum Teil Straßenland, teils sonstige Grundstücke der Kommunen in Anspruch nehmen. Diese Netzanlagen sind zum einen in dem als **Anlage 1** beiliegendem Planwerk eingezeichnet, zum anderen in dem als **Anlage 2** beiliegendem Mengengerüst aufgeführt.

(2) Soweit für diese Netzanlagen bereits beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt worden sind, bleiben diese unberührt. Soweit keine Dienstbarkeiten bestehen, treffen die Vertragspartner für die bestehenden Netzanlagen die nachstehenden Vereinbarungen.

§ 2 Wegenutzungsrecht

(1) Die Kommune gestattet der innogy, unbeschadet bestehender Rechte Dritter, die in dem Planwerk gem. **Anlage 1** dargestellten und in der **Anlage 2** beschriebenen Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in den öffentlichen Verkehrswegen (öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Kommune stehende Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen zu belassen und diese öffentlichen Verkehrswege zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung der Netzanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages zu benutzen.

(2) Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von weiteren Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern sowie für die Erweiterung und Umlegung von Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern bedarf einer vorab zu schließenden schriftlichen Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag, in der auch die **Anlage 1** und die **Anlage 2** entsprechend angepasst wird.

(3) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der innogy für bestehende Netzanlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Kommune innogy rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der innogy zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die innogy trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

§ 3 Baumaßnahmen

(1) Alle Arbeiten an den bestehenden Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern gem. **Anlage 1**, welche die Interessen der Kommune oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt innogy der Kommune drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Kommune nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die innogy die Aufgrabung durchführen. Andernfalls hat die innogy die Änderungswünsche der Kommune zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.

(2) Muss die innogy aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Stromversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.

(3) Die für die Ausführung der Arbeiten der innogy an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Sofern erforderlich, wird seitens der innogy eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.

(4) Nach Beendigung der Arbeiten an den Netzanlagen hat die innogy den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich unter Beachtung der in Abs. (3) genannten Regelwerke wieder in einen dem früheren Zustand möglichst gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Kommune zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Kommune eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Monaten – ab Aufforderung der Kommune durch die innogy zu beseitigen. Sofern die innogy die Mängel nicht

innerhalb von 3 Monaten ab Aufforderung der Kommune beseitigt, verpflichtet sich die innogy zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00/Woche. Die Kommune ist zudem berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist der innogy gegenüber der Kommune für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Kommune.

(5) Die Kommune wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diesen darauf hinweisen, dass Netzanlagen der innogy vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der innogy zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Kommune durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Netzanlagen bei der innogy zu erkundigen. Bedient sich die Kommune eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Netzanlagen bei der innogy zu erkundigen. Der innogy obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

§ 4 Folgepflicht

(1) Die innogy ist verpflichtet, seine Netzanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Netzanlagen bestehen. Dies gilt auch für Netzanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn die innogy nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Kommune beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Netzanlagen zweckmäßiger ist, die Kommune dem zustimmt und die innogy die der Kommune entstehenden Mehrkosten ersetzt.

(3) Die Kommune wird die innogy rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen der innogy werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 5 Folgekosten

(1) Die Kosten der in vorstehenden Paragraphen geregelten Anpassungen der Netzanlagen (Folgekosten) trägt die innogy. Soweit es sich bei von der Kommune veranlassten Maßnahmen um reine Verschönerungsmaßnahmen oder Fehlplanungen der Stadt Bornheim handelt, werden die Vertragspartner sich in diesen Fällen auf eine angemessene Kostenverteilung einigen.

(2) Hat die Kommune Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Kommune in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z.B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.

(3) Soweit sich die Kommune um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Netzanlagen bemühen.

(4) Wenn dinglich nicht gesicherte Netzanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Kommune (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6 Stillgelegte Anlagen

Endgültig stillgelegte Netzanlagen in Grundstücken der Kommune verbleiben im Eigentum der innogy. Die Kommune kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Netzanlagen auf Kosten der innogy verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, Behinderungen von Baumaßnahmen der Kommune entstehen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.

§ 7 Konzessionsabgaben

(1) Die Kommune erhält von innogy Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch innogy erfolgt für

1. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen an Letztverbraucher durch die innogy;
2. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
3. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen durch die innogy an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
4. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der innogy.

(4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

(5) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Parteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der innogy keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Andernfalls werden die Kommune und die innogy Gespräche über eine dem neuen Ordnungsrahmen angepasste Konzessionsabgabenzahlung aufnehmen.

(6) Die innogy rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Kommune mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die innogy hat der Kommune alle Auskünfte zu erteilen, die die Kommune benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Kommune hat die innogy auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Kommune zu übergeben.

§ 8 Sonstige Leistungen der innogy

Die innogy gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der innogy zu dessen Vorteil erbringt.

§ 9 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB möglich.

(2) Die Kommune kann den Vertrag mit einer Frist von drei Jahren erstmalig zum 31.12.2035 und ab diesem Zeitpunkt mit Ablauf eines jeden zehnten Jahres kündigen. Die Vertragspartner werden, nach einer ordentlichen Kündigung Verhandlungen zum Abschluss eines neuen einfachen Wegenutzungsvertrages aufnehmen.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

§ 10 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die innogy ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune berechtigt.

§ 12 Haftung

(1) Die Parteien haften einander für schuldhaft verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Kommune ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung von Leben, Gesundheit oder um die Verletzung von sogenannten „Kardinalpflichten“ aus diesem Vertrag handelt. Etwaige Schadensersatzansprüche für die Wiederherstellung von Anlagen, werden der Höhe nach auf die Selbstkosten beschränkt.

(2) Soweit es auf ein Verschulden der innogy ankommt, wird bei Schäden, die der Kommune durch Netzanlagen entstanden sind, die die innogy innerhalb von drei Jahren vor dem schädigenden Ereignis errichtet oder verändert hat, widerleglich vermutet, dass die innogy hieran ein Verschulden trifft.

(3) Haftet die Kommune im Verhältnis zu Dritten für Schäden, die von der innogy oder dessen Beauftragten schuldhaft verursacht wurden (z. B. wegen unzureichend wiederhergestellter Verkehrswege), so stellen die innogy die Kommune von jeglicher Haftung frei. Die Kommune darf derartige Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der innogy anerkennen oder sich über sie vergleichen. Bei einem Rechtsstreit wird die Kommune die Prozessführung mit der innogy im Einzelnen abstimmen und alles unternehmen, um Schadensersatzansprüche abzuwenden. Die innogy trägt in diesem Fall alle der Kommune durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten; im Falle des Obsiegens der Kommune sind die etwaige von der innogy vorverauslagten Kosten an die innogy zurückzuerstatten. Gleiches gilt umgekehrt für den Fall, dass die innogy im Verhältnis zu Dritten für Schäden haften, die von der Kommune oder deren Beauftragten verursacht wurden.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 14 Anlagen, Schriftform, Gebühren

(1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die innogy erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Stadt Bornheim, _____

Essen, _____

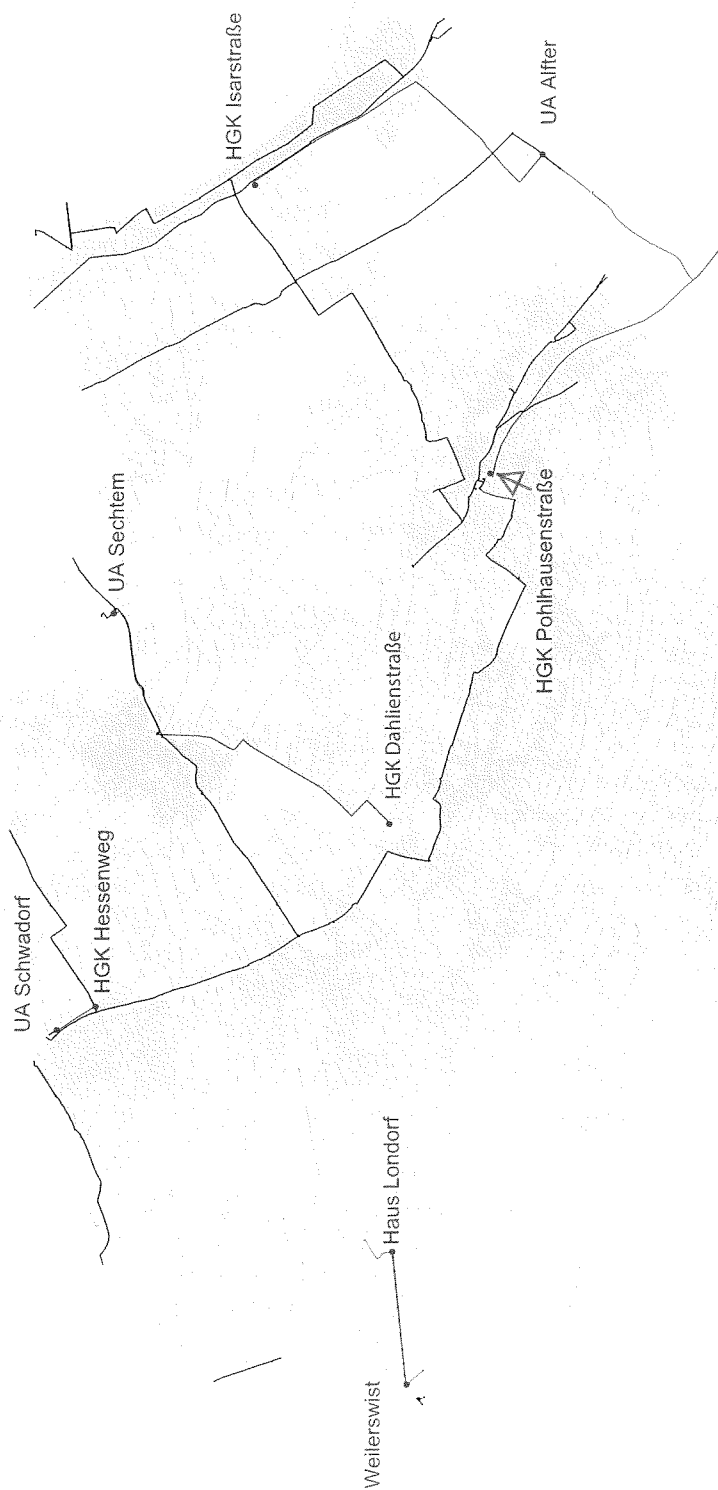
innogy Netze Deutschland GmbH

Unterschrift / Dienstsiegel

Unterschrift

Anlage 1: Planwerk

Anlage 2: Mengengerüst



Anlage 1

Anlage 2

Stadt Bornheim Mengengerüst zum Wegnutzungsvertrag

Anschlussnutzer Übergabepunkte	Ort	Straße
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Pohlhausenstr. 934 Z
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Dahlienstraße 912 Z
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Isarstraße 999
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Hessenweg 905 Z

Umspannanlagen
UA Sechtem
UA Schwadorf
UA Alfter
UA Urfeld

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	061/2018-2
Stand	04.01.2018

Betreff Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zuletzt mit Vorlage-Nr. 111/2017-2 in dessen Sitzung am 09.03.2017 zur Thematik berichtet worden.

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Steueränderungsgesetzes September 2015 den § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) verabschiedet. Der § 2b UStG regelt das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich neu. Demzufolge sind zukünftig Umsätze einer jPdöR danach zu unterscheiden, ob sie auf öffentlich-rechtlichen Regelungen oder auf den gleichen rechtlichen Bedingungen wie bei privaten Wirtschaftsteilnehmern basieren.

Grundsätzlich ist der neue § 2b UStG ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Option einer Übergangsfrist bis 2021 eingeräumt. Die Stadt Bornheim hat von dieser Option Gebrauch gemacht und muss daher die umsatzsteuerliche Neuregelung nach § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 umsetzen.

Um die Konsequenzen der Umsatzsteuerneuregelung für die Bornheimer Verwaltung beurteilen zu können, wurde 2016 unter Mitwirkung einer externen Steuerberatung eine erste - grobe - Ist-Aufnahme umsatzsteuerrelevanter Tatbestände in ausgesuchten Bornheimer Verwaltungsbereichen vorgenommen.

Basierend auf dieser ersten Einschätzung wurde gemeinsam mit der Steuerberatung ein Konzept zur flächendeckenden Umsetzung der Umsatzsteuerneuregelung bis 2021 entwickelt. Mit der Umsetzung des Konzeptes verfolgt die Verwaltung grundsätzlich das Ziel, Umsatzsteuertatbestände und -zahlungen möglichst zu vermeiden sowie Deklarierungspflichten zu minimieren.

Erste Erfahrungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 in einem Pilotprojekt gesammelt (siehe beigefügter zeitlicher Ablauf). Im Zuge dieses Pilotprojektes wurde beim Umwelt- und Grünflächenamt eine vollständige Ist-Aufnahme aller in Frage kommenden umsatzsteuerlich relevanten Tatbestände durchgeführt und diese gemäß der Neuregelung nach § 2b UStG auf ihre Melde- und Besteuerungspflicht untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden mit der Steuerberatung erörtert und von dieser abschließend bewertet. Im Ergebnis wurden die untersuchten Sachverhalte dahingehend beurteilt, ob sie

- umsatzsteuerfrei
- umsatzsteuerdeklarierungspflichtig
- umsatzsteuerdeklarierungs- und abführungspflichtig

sind.

So sind beispielsweise die Einzahlungen aus der Abrechnung der Kosten für die Beseitigung „Wilder Müll“ sowie für die Papierkorbentleerung wegen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung grundsätzlich umsatzsteuerbefreit.

Die Einzahlungen aus dem Altglascontainermanagement (Flächennutzung, Unterhaltung) sind hingegen sowohl deklarierungs- als auch abführungspflichtig. Gleiches gilt auch für den Holzverkauf aus städtischen Waldflächen.

Aus der Bewertung der Steuerberatung ergeben sich zugleich in Zweifelsfällen Empfehlungen, wie beispielsweise durch das Anpassen von Vertragsgrundlagen rechtssichere Tatbestände geschaffen werden können, die im Idealfall eine Deklarierungs- und Abführungspflicht vermeiden.

So sind beispielsweise die Verträge zur Gestaltung und Pflege von öffentlichen Kreisverkehrsanlagen im Stadtgebiet zu überprüfen und der finanzielle Wert der Leistungen (Gestaltung und Pflege einerseits, Möglichkeit der Eigenwerbung andererseits) zu bestimmen.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen der Steuerberatung sind bereits aufgenommen worden.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt werden im ersten Halbjahr 2018 weitere umfassende Ist-Aufnahmen von Einzahlungsprozessen sowie deren Bewertungen nach § 2b UStG in folgenden Bereichen der Bornheimer Verwaltung vorgenommen:

- im Amt für Weiterbildung (zunächst Stadtbibliothek)
- im Bürger und Ordnungsamt
- im Amt für Finanzen.

Die weiteren Aufgabenbereiche sollen sukzessive untersucht werden.

Die Erfassung und Bewertung sämtlicher umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte bei der Stadt Bornheim soll bis Ende 2019 abgeschlossen sein. Das Jahr 2020 ist für eine abschließende Qualitätssicherung und zur Beschreibung erforderlicher Prozesse im Rechnungswesen vorgesehen.

Die punktuell erforderliche fachliche Begleitung durch die Steuerberatung ist sichergestellt.

Parallel ist der Prozess zu beschreiben, in dem die festgestellten umsatzsteuerlichen Tatbestände ab 2021 hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Melde- und Abführungspflicht zu erfassen und darzustellen sind und wie mit Änderungen umzugehen ist.

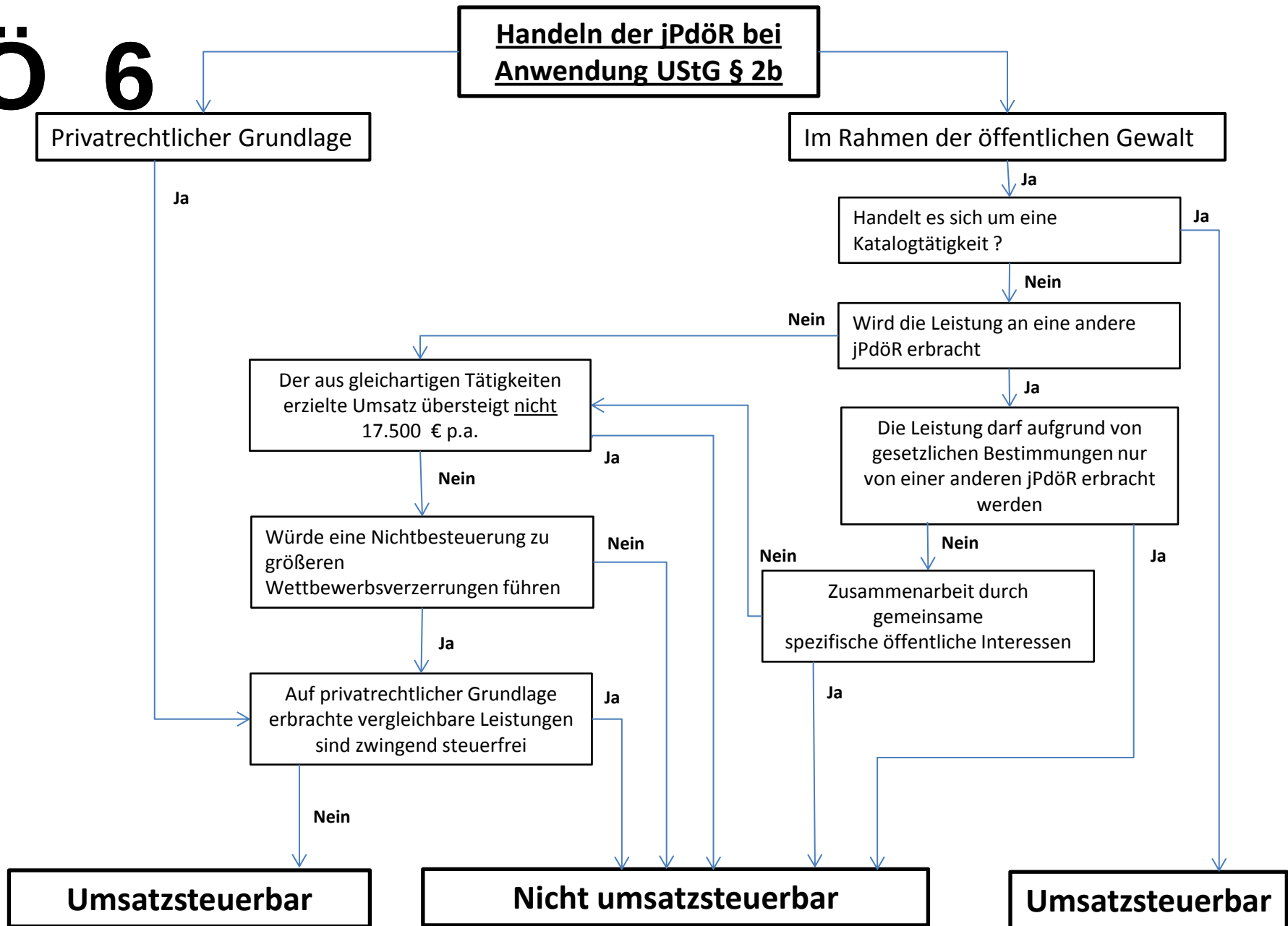
Darüber hinaus soll ein sogenanntes Tax Compliance Management System (TCMS) implementiert werden. Ein solches System ermöglicht die umfassende Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Kontext der steuerlichen Pflichterfüllung einschließlich der Organisationsstrukturen, Arbeitsprozesse, Systemtechnik und Handlungsanweisungen und sowie eine Wirksamkeitsanalyse des Steuerdeklarierungsprozesses.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Umsetzung weiterhin regelmäßig berichtet.

Anlagen zum Sachverhalt

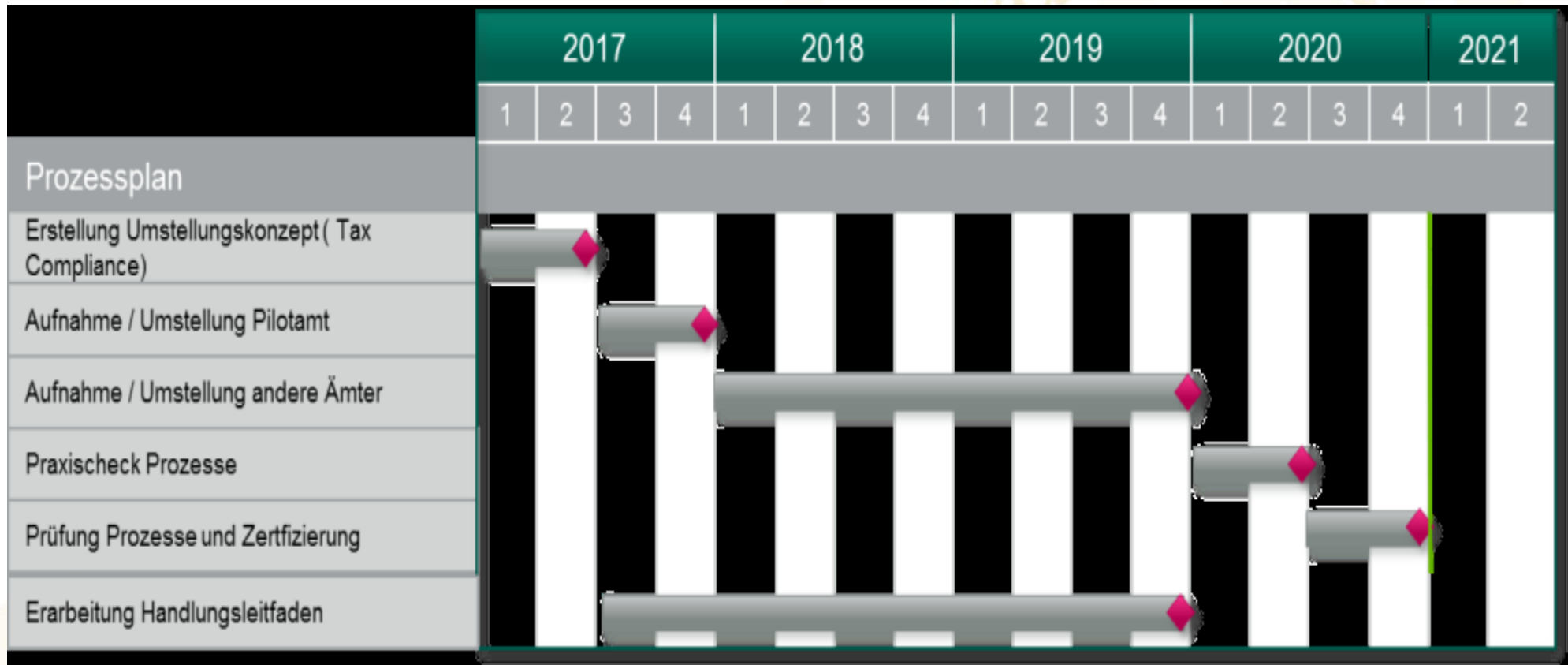
1. Ablaufschema Bewertung Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG ab 2021
2. Zeitlicher Ablauf Umsetzung Neuregelung § 2b UstG bis 2021

Ö 6



Umsetzung Neuregelung § 2b UStg

Grobkonzept zeitlicher Ablauf bis 2021



Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	102/2018-2
Stand	24.01.2018

Betreff Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2017 – vorläufiges Ergebnis

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte zuletzt mit Vorlage-Nr. 698/2017-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 23. November 2017 zur prognostizierten Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2017 berichtet.

Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2017 am 19. Januar 2018 wird nunmehr – wie in den vergangenen Jahren – zur tatsächlichen Entwicklung und zu einem vorläufigen Jahresergebnis 2017 berichtet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Zuge der bis zum 31.03.2018 andauernden Jahresabschlussarbeiten sicherzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Hierbei sind insbesondere die Bewertungsanforderungen der §§ 32 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten. Das endgültige Ergebnis wird daher erst mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am Ende des ersten Quartals 2018 feststehen.

Nachstehend zur Entwicklung im Detail.

1. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge stellt sich zum 25.01.2018 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ist Erg. 2017	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-52.991.534,53	-56.625.000,00	-61.070.487,28	-4.445.487,28	7,85
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-24.903.278,68	-24.923.063,51	-26.624.000,06	-1.700.936,55	6,82
* Sonstige Transfererträge	-553.251,11	-1.137.844,00	-1.372.285,64	-234.441,64	20,60
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-5.243.634,74	-5.958.841,00	-6.369.452,63	-410.611,63	6,89
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-610.074,51	-570.085,00	-658.753,64	-88.668,64	15,55
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.058.274,26	-2.690.412,00	-3.595.643,63	-905.231,63	33,65
* Sonstige ordentliche Erträge	-4.937.932,55	-3.373.195,00	-3.142.104,42	231.090,58	-6,85
* Aktivierte Eigenleistungen	-327.504,01	-325.066,56		325.066,56	-100,00
** Ordentliche Erträge	-92.625.484,39	-95.603.507,07	-102.832.727,30	-7.229.220,23	7,56

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Erträgen um rd. 7,3 Mio. € überschritten. Diese Mehrerträge resultieren ganz überwiegend aus Gewerbesteuererträgen (+ 4,4 Mio. €) sowie aus Entlastungswirkungen der Umlageverbände (+ 1,3 Mio. €).

Die Aktivierten Eigenleistungen stehen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bautätigkeit in 2017 und können daher erst im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen im weiteren Verlauf des ersten Quartals 2017 beziffert werden. Gleiches gilt für die Erfassung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen bleibt insbesondere noch die Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuwarten. Erst danach steht fest, inwieweit Rückstellungen oder auch Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand ertragswirksam aufzulösen sind. Hier kann es - auch mit Blick auf zurückliegende Jahresabschlüsse - noch zu Veränderungen kommen.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich zum 25.01.2018 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ist Erg. 2017	Ist - Ansatz	in %
* Personalaufwendungen	23.071.540,81	24.955.440,00	22.271.845,45	-2.683.594,55	-10,75
* Versorgungsaufwendungen	1.919.897,00	1.896.218,00	2.131.670,21	235.452,21	12,42
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	21.565.478,40	22.254.133,71	18.200.843,20	-4.053.290,51	-18,21
* Bilanzielle Abschreibungen	7.049.784,41	7.429.170,60	7.187.717,07	-241.453,53	-3,25
* Transferaufwendungen	43.368.686,42	44.852.313,00	45.686.160,06	833.847,06	1,86
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.584.134,59	5.525.291,59	5.767.279,84	241.988,25	4,38
** Ordentliche Aufwendungen	104.559.521,63	106.912.566,90	101.245.515,83	-5.667.051,07	-5,30

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen um rd. 5,6 Mio. € unterschritten. Gegenüber dem Jahresabschluss 2016 ergeben sich Minderaufwendungen in einer Größenordnung von 3,3 Mio. €.

Innerhalb der Personalaufwendungen bleibt noch die Bewertung von Zuführungserfordernissen zu Pensionsrückstellungen abzuwarten. Buchungsgrundlage ist hier ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, welches derzeit noch aussteht. Die Zuführung ist mit rd. 1,6 Mio. € geplant.

Das Budget für bilanzielle Abschreibungen wird um rd. 250 T€ unterschritten. Dies ist unmittelbare Folge der aus personellen und anderen Gründen verminderten Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2017.

Im Transferaufwand mussten die Budgets um rd. 800 T€ erhöht werden. Hierzu hatte der Rat bereits entsprechende Mehrbedarfe genehmigt.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Budgets in einer Größenordnung von rd. 4 Mio. € noch nicht ausgeschöpft. Es steht allerdings noch die Bewertung von Zuführungserfordernissen zu Instandhaltungsrückstellungen aus.

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Rückstellungsbuchungen dürften sich die ordentlichen Aufwendungen auf bzw. über dem Niveau der ordentlichen Erträge bewegen.

Die abschließenden Bewertungen aus der durchgeführten körperlichen Inventur stehen noch aus. Daraus resultierende Anpassungserfordernisse können derzeit noch nicht beziffert werden.

Die Finanzerträge und -aufwendungen sind nicht Teil der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und werden in der Ergebnisrechnung separat ausgewiesen. Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere die Erträge aus den Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften (Beteiligung an der e-Regio GmbH & Co. KG, Beteiligungen an den Versorgungsnetzgesellschaften für Strom und Wasser). Darüber hinaus werden die Überschussbeteiligungen am Wasserwerk und am StadtBetrieb Bornheim – AöR - (Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung in den Aufgabenbereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) dargestellt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ist Erg. 2017	Ist - Ansatz	in %
* Finanzerträge	-3.675.363,81	-4.145.169,00	-3.728.502,14	416.666,86	-10,05
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.513.044,45	6.003.408,00	5.236.006,99	-767.401,01	-12,78
** Finanzergebnis	1.837.680,64	1.858.239,00	1.507.504,85	-350.734,15	-18,87

Die gegenüber dem Ansatz um rd. 400 T€ zurückbleibenden Finanzerträge sind auf eine niedrigere Überschussabführung des StadtBetriebs Bornheim (AöR) zurückzuführen.

Die Zinsaufwendungen liegen mit rd. 770 T€ unter dem Planansatz. Dies ist auf die weiterhin sehr guten Kreditkonditionen sowie die Tatsache zurückzuführen, dass Kreditaufnahmen nicht in dem geplanten Umfang erforderlich waren.

2. Vorläufiges Ergebnis (Ergebniskorridor)

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bewertungs- und Buchungsvorgänge geht die Verwaltung derzeit von einem **Defizit in einer Größenordnung zwischen 1,5 und 3,5 Mio. €** aus.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Haushaltsjahr 2017 durch einmalige Sondereffekte in einer Größenordnung von 4 – 5 Mio. € geprägt war. Hierzu gehören insbesondere die Entlastungswirkungen der Umlageverbände (1,3 Mio. €), Anteile der Gewerbesteuer (2 Mio. €) sowie Personalminderaufwendungen (1 Mio. €).

3. Liquiditätsentwicklung

Die Finanzrechnung enthält sämtliche zahlungswirksamen Positionen. Sie unterscheidet sich von der Ergebnisrechnung dadurch, dass weder Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und ähnlichen Positionen noch bilanzielle Abschreibungen und aufwandswirksame Zuführungen zu Rückstellungen und ähnlichen Positionen berücksichtigt werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Ansatz-Ergebnis
** Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-89.381.870,89	-96.387.308,00	-104.494.090,15	8.106.782,15
** Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	96.617.414,65	102.685.517,10	99.008.225,11	3.677.291,99
*** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.235.543,76	6.298.209,10	-5.485.865,04	11.784.074,14

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 5,5 Mio. € erwirtschaftet. Dieser Zahlungsmittelüberschuss dient zunächst zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 4,3 Mio. €. Der darüber hinausgehende Teil in Höhe von 1,2 Mio. € führt zu einem Abbau des Kassenkreditbestandes. Der Kassenkreditbestand sinkt daher zum 31.12.2017 auf 64,4 Mio. €. In der Planung für 2017 war ein Anwachsen des Kassenkreditbestandes auf mehr als 70 Mio. € vorhergesagt.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die unter Ziffer 2 beschriebenen Sondereffekte zu entsprechenden einmaligen Liquiditätszuflüssen geführt haben.

Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit stellen sich zum 25.01.2018 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Ansatz-Ergebnis
* Investitionszuwendungen	-4.024.157,08	-2.883.946,00	-3.883.217,94	999.271,94
* Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	-89.034,89	-686.700,00	-455.802,50	-230.897,50
* Einzahlungen Beiträgen + ähnl. Entgelte	-120.513,18	-1.100.000,00	-38.704,60	-1.061.295,40
* Sonstige Investitionseinzahlungen	-1.122,96		-801.622,97	801.622,97
** Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-4.234.828,11	-4.670.646,00	-5.179.348,01	508.702,01
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	1.825.855,96	2.505.000,00	120.260,09	2.384.739,91
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.224.752,27	16.249.000,00	4.771.972,01	11.477.027,99
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	2.071.410,63	3.037.472,00	1.170.031,61	1.867.440,39
* Auszahlungen für Finanzanlagen	4.800.000,00	5.800.000,00	2.211.000,00	3.589.000,00
* Sonstige Investitionsauszahlungen	258.749,74	275.300,00	216.856,05	58.443,95
** Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	20.180.768,60	27.866.772,00	8.490.119,76	19.376.652,24
*** Saldo aus Investitionstätigkeit	15.945.940,49	23.196.126,00	3.310.771,75	19.885.354,25

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit weichen um mehr als 19 Mio. € von der Planung ab, davon alleine knapp 11,4 Mio. € im Hoch- und Tiefbau.

Übertragungsmöglichkeiten in das Haushaltsjahr 2018 werden derzeit geprüft. Sofern die Finanzierbarkeit (Kreditermächtigung) gegeben ist, wird die Verwaltung dem Rat empfehlen, den Anträgen insgesamt stattzugeben.

Im Haushaltsplan 2019/2020 sollen die investiven Veranschlagungen unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten zur Umsetzung erfolgen, um die Erfordernisse zur Übertragung von Budgetresten zu minimieren.

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	101/2018-3
Stand	24.01.2018

Betreff Mitteilung betreffend brandverhütungsschaupflichtige Objekte im Stadtgebiet**Sachverhalt**

Im Zuge der Beratung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Bornheim im Haupt- und Finanzausschuss am 17.01.2018 wurde hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes (Brandverhütungsschau) um Mitteilung gebeten,

- wie brandverhütungsschaupflichtige Objekte bzw. Gefahren-/Risikoobjekte definiert und
- inwieweit die vorgelegte Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte in der Stadt Bornheim noch zu ergänzen ist.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat hierzu in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein Westfalen (AGBF NRW) eine Liste der Brandverhütungsschauobjekte als Anlage zum Erlass „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz“ bekanntgegeben (siehe Anlage). Die Liste enthält die Objekte der Brandverhütungsschau gegliedert nach Objektarten und der Festlegung des Abstandes der Brandverhütungsschauen in Jahren.

Neben den brandverhütungsschaupflichtigen Objekten sind weitere Risikoobjekte ohne Brandverhütungsschaupflicht in die Überprüfung einzubeziehen.

Generell stellen Objekte, die beispielsweise aufgrund von

- hohem Personenaufkommen (Schulen, Altenheim, Versammlungsstätten,...),
- schwer zu rettenden Personen / Personen mit geringer Selbstrettungsfähigkeit (Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser,...),
- schlechter Löschwasserversorgung,
- stark eingeschränkter Zugänglichkeit / Befahrbarkeit,
- dem Vorhandensein von Gefahrstoffen,
- gefährlichen Arbeitsprozessen
- einer zu erwartenden schnellen Brandausbreitung (bspw. aufgrund enger Bebauung oder der verwendeten Baumaterialien)
- etc.

für die Feuerwehr als besonders risikobehaftet anzusehen sind, sogenannte Risikoobjekte dar.

Dieses Risiko geht damit einher, dass im Schadensfall in diesen Objekten ein schnelles und vor allem personalintensives Handeln zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

Damit sind auch solche Objekte zu erfassen, bei denen

- ein Schadenseintritt, bspw. aufgrund der oben genannten Punkte, wahrscheinlicher als in anderen Objekten ist (bspw. durch gefährliche Arbeitsprozesse) und / oder
- das zu erwartende Schadensausmaß, bspw. aufgrund der oben genannten Punkte, größer als in anderen Objekten ist (bspw. durch ein hohes Personenaufkommen).

Ein Teil dieser Objekte unterliegt bereits der Brandverhütungsschau. Alle weiteren Objekte ergeben sich aus der Einsatzerfahrung der vergangenen Jahre und der Ortskenntnis der Verwaltung und der Führung der Feuerwehr.

Ergänzend können hier natürlich auch Örtlichkeiten erfasst werden, die nicht der eigentlichen Definition eines „Objekts“ entsprechen. Dies können beispielsweise Unfallschwerpunkte auf Verkehrswegen (Straße, Schiene usw.) sein.

Wie bereits in der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans dargestellt, wird die Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte, respektive Gefahren-/Risikoobjekte in der Stadt Bornheim derzeit überarbeitet.

Darüber hinaus werden die erforderlichen Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung überprüft. Derzeit fehlende Objekte werden sukzessive aufgenommen und die Liste vervollständigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte (Anlage zum Erlass des Ministeriums)

Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

Liste der Brandschauobjekte

Stand: 16. August 2014 (Objektarten)

17. April 2016 (Fristenhinweise)

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	

Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	

Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweise:

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.



Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

gez.

Langenberg

- Vorsitzender -

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	108/2018-1
Stand	15.02.2018

Betreff Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu den Anfragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.01.2018 wie folgt Stellung:

Zusatzfragen (TOP 9 HA 17.01.2018)

AM Hanft

1. Können Zahlen mitgeteilt werden, wie viel öffentlich geförderter Wohnungsbau aus der Mietpreisbindung fällt?

Antwort:

In Bornheim unterliegen 125 Objekte mit 879 Wohneinheiten der Mietpreisbindung. Die konkrete Auflistung wird im nicht öffentlichen Teil veröffentlicht.

2. betr. Zahl von Wohnräumungsverfahren
Gibt es diesbezüglich weitergehende Erkenntnisse?

Antwort:

Im Jahr 2017 haben 29 Wohnräumungsverfahren stattgefunden.